Sachstand

Ladenöffnung an Sonntagen in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern

© 2021 Deutscher Bundestag

WD 6 - 3000 - 055/21

Ladenöffnung an Sonntagen in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 055/21
Abschluss der Arbeit:	8. Oktober 2021 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetlinks)
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung 4

2. Rechtslage in Deutschland 4
2.1. Baden-Württemberg 4
2.2. Bayern 4
2.3. Berlin 5
2.4. Brandenburg 5
2.5. Bremen 5
2.6. Hamburg 5
2.7. Hessen 6
2.8. Mecklenburg-Vorpommern 6
2.9. Niedersachsen 6
2.10. Nordrhein-Westfalen 6
2.11. Rheinland-Pfalz 7
2.12. Saarland 7
2.13. Sachsen 7
2.14. Sachsen-Anhalt 8
2.15. Schleswig-Holstein 8
2.16. Thüringen 8

3. Rechtslage in anderen europäischen Ländern 8
3.1. Belgien 8
3.2. Dänemark 9
3.3. Estland 9
3.4. Finnland 9
3.5. Frankreich 10
3.6. Griechenland 10
3.7. Irland 11
3.8. Kroatien 11
3.9. Lettland 12
3.10. Litauen 12
3.11. Luxemburg 12
3.12. Niederlande 13
3.13. Österreich 13
3.14. Portugal 14
3.15. Rumänien 14
3.16. Schweden 14
3.17. Slowakei 15
3.18. Slowenien 15
3.19. Spanien 15
3.20. Tschechische Republik 16
3.21. Ungarn 16
3.22. Vereinigtes Königreich 16
3.23. Zypern 17

4. Zusammenfassung 17

1. Fragestellung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich ausgehend von der Rechtslage in Deutschland mit den Regelungen der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich.[1] Die Darstellung der Rechtslage in den einzelnen Ländern erfolgt anhand der alphabetischen Reihenfolge der deutschen Länderbezeichnungen. Abschließend wird versucht, gemeinsame Prinzipien und Tendenzen sowie Unterschiede der Regelungen in den einzelnen Ländern herauszustellen.

2. Rechtslage in Deutschland

In Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz über die Ladenöffnungszeiten seit der Föderalismusreform 2006 bei den Bundesländern.[2] Die allgemeine Öffnung von Einzelhandelsgeschäften an Sonn- und Feiertagen ist in allen Bundesländern grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen gelten für bestimmte Warengruppen und Gruppen von Verkaufsstellen. Darüber hinaus lassen die Ladenöffnungsgesetze in den Ländern an einer jeweils unterschiedlich bestimmten Höchstzahl von drei bis acht Sonntagen pro Jahr die Öffnung von Läden zu. Die Zulassung wird zum Teil an die Voraussetzung bestimmter Anlässe oder eines besonderen öffentlichen Interesses geknüpft und die Öffnungszeiten unterschiedlich streng begrenzt. In einigen Ländern werden die Adventssonntage von der Ausnahmeregelung für die Sonntagsöffnung ausgenommen. Die jeweils in den Ländern geltenden Vorschriften werden in nachstehendem Überblick zusammengefasst:

2.1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Adventssonntage sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

2.2. Bayern

In Bayern gilt nach wie vor das noch vom Bundesgesetzgeber erlassene Ladenschlussgesetz. Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Öffnungszeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese Tage werden von der Landesregierung

---

1 Die verwendeten Informationen und die angegebenen Internetlinks wurden von den jeweiligen Ländern zur Verfügung gestellt.

2 Die Ausführungen zur Rechtslage in Deutschland folgen im Wesentlichen der Darstellung einer früheren Arbeit des Fachbereichs WD 3 (Verfassung und Verwaltung): Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste (2014), Regelungen im Ladenschlussrecht zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen […], Sachstand WD 3 - 3000-257/14 vom 10. November 2014; seitdem erfolgte Änderungen sind einbezogen.

durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Sonntage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

2.3. Berlin

In Berlin kann im öffentlichen Interesse die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festgesetzt werden. Besteht ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse, können andere Öffnungszeiten festgesetzt und die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Dies gilt nicht für den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den 24. Dezember, soweit er auf einen Adventssonntag fällt, und die Feiertage im Dezember.

2.4. Brandenburg

In Brandenburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Eine Sonntagsöffnung ist in demselben Umfang auch aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr möglich. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile eines Gemeindegebietes beschränkt werden. An einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die Öffnung von Verkaufsstellen führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb eines Gemeindegebiets an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Eine Öffnung ist ausgeschlossen für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und die Weihnachtsfeiertage. Auch dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

2.5. Bremen

In Bremen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden durch Rechtsverordnung freigegeben. Der Öffnungszeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Nicht freigegeben werden dürfen der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage.

2.6. Hamburg

In Hamburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an jährlich höchstens vier Sonntagen geöffnet werden. Diese Tage werden durch Rechtsverordnung freigegeben. Der Öffnungszeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um

18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Sonntage im Dezember, Adventssonntage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie gesetzliche Feiertage dürfen nicht freigegeben werden.

2.7. Hessen

In Hessen sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Der Öffnungszeitraum darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Adventssonntage, die Weihnachtsfeiertage, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden.

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, zulässig. Diese Tage werden durch Rechtsverordnung freigegeben; dabei ist der Zeitraum der zugelassenen Öffnungszeiten anzugeben. Dieser muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Sonntage des Monats Dezember mit Ausnahme des ersten Advents.

2.9. Niedersachsen

In Niedersachsen kann die zuständige Behörde von Amts wegen die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen zulassen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung soll die zuständige Behörde die Sonntagsöffnung zulassen, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt. In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. In Ausflugsorten kann die Zulassung an höchstens acht und in anderen Orten an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr erfolgen. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden und soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie die staatlich anerkannten Feiertage und der 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, sind hiervon ausgenommen.

2.10. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass örtlicher Feste, Märkte, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen an jährlich höchstens acht nicht aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Verkaufsstellen in durch Rechtsverordnung bestimmten Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Die Freigabe dieser Tage erfolgt durch Verordnung; sie kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen

insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Ausgenommen von der Freigabe der Sonn- und Feiertage sind die nach Landesrecht bestimmten stillen Feiertage, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, die Weihnachtsfeiertage und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

2.11. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz können die Gemeinden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten und nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fallen, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer und gegebenenfalls die betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

2.12. Saarland

Im Saarland dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Öffnungszeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt. Nicht in Anspruch genommen werden dürfen der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie die Sonn- und Feiertage im Dezember. Fällt der erste Adventssonntag in den Monat Dezember, dürfen Verkaufsstellen öffnen.

2.13. Sachsen

In Sachsen kann die Öffnung von Verkaufsstellen von den Gemeinden aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr durch Rechtsverordnung gestattet werden. Aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, kann an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 Uhr und 18 Uhr die Öffnung in einem bestimmten Gebiet der Gemeinde gestattet werden, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig. Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe ebenso ausgenommen wie Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein nach Landesrecht bestimmter gesetzlicher Feiertag fällt.

2.14. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt können die Gemeinden die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr gestatten. Ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, die Weihnachtsfeiertage sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Sonderöffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum der Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten; auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

2.15. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen öffnen. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei Rücksicht zu nehmen. Der Karfreitag, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die Adventssonntage sowie die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

2.16. Thüringen

In Thüringen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Nicht freigegeben werden der Karfreitag, die Adventsonntage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember; eine Ausnahme bildet wahlweise der erste oder zweite Adventssonntag. Die Öffnungstage werden durch die Landkreise und die kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung bestimmt.

3. Rechtslage in anderen europäischen Ländern

3.1. Belgien

In Belgien müssen Einzelhandelsgeschäfte an einem Tag pro Woche geschlossen bleiben. Standardmäßig ist dies der Sonntag; die Inhaber können aber auch einen anderen Wochentag als Ruhetag wählen, solange dieser mindestens sechs Monate beibehalten wird. An diesem Ruhetag ist auch die Auslieferung von Waren an Kunden untersagt. Geschäfte, die sich in einem als Touris-

tenzentrum anerkannten Gebiet oder in einer Strandstadt befinden, dürfen sieben Tage pro Woche geöffnet sein. Weitere Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen von den Gemeinden geregelt werden.[3]

3.2. Dänemark

Nach dem dänischen Ladenöffnungsgesetz[4] dürfen Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen in Dänemark grundsätzlich wie an Werktagen öffnen.

3.3. Estland

In Estland sind die Öffnungstage der Geschäfte nicht gesetzlich geregelt, sodass es keine Beschränkungen für die Ladenöffnung an Sonntagen gibt.

3.4. Finnland

In Finnland wurden 2016 alle Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten aufgehoben, sodass Einzelhandelsgeschäfte ihre Öffnungszeiten nun frei wählen können und auch an Sonntagen öffnen dürfen.

---

3 Loi relative aux heures d'ouverture dans le commerce, l'artisanat et les services (frz.), abrufbar in der belgischen Gesetzesdatenbank: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2006111093&table_name=loi); vgl. dazu auch: Heures d'ouverture et repos hebdomadaire dans le commerce de détail (frz.), abrufbar im Internetauftritt des belgischen Wirtschaftsministeriums: https://economie.fgov.be/fr/themes/ventes/reglementation/heures-douverture-et-repos.

4 Lov om detailsalg fra butikker m.v. (dän.), abrufbar in der dänischen Gesetzesdatenbank: https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2019/515.

3.5. Frankreich

In Frankreich ist die Öffnung von Verkaufsstellen nicht gesetzlich geregelt. Beschäftigten steht jedoch nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs *(Code du travail)*[5] ein wöchentlicher Ruhetag zu, der grundsätzlich am Sonntag zu gewähren ist. Deshalb müssen auch Ladengeschäfte am Sonntag im Allgemeinen geschlossen bleiben.

Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmeregelungen vor und unterscheidet dabei zwischen ständigen, vertraglichen und anderen Ausnahmen. Ständige gesetzliche Ausnahmen gelten für den Lebensmittelhandel, der sonntags bis 13 Uhr öffnen darf, sowie für den Betrieb oder die Öffnung von Einrichtungen, die für die Produktion oder für die Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind. Neben dem Hotel- und Gaststättengewerbe gilt dies unter anderem für Tankstellen, Möbelgeschäfte, den Blumenhandel sowie für Märkte.[6] Für Industriebetriebe sind Ausnahmen von der Sonntagsruhe auf tarifvertraglicher Grundlage möglich. Andere Ausnahmen betreffen vorwiegend Betriebe, die sich in einem geografischen Ausnahmegebiet befinden, wie internationale Tourismuszonen mit außergewöhnlichen Besucherströmen aus dem Ausland, Tourismuszonen mit bedeutenden Touristenströmen, Einkaufszentren und Bahnhöfe mit außergewöhnlichen Besucheraufkommen. Derartige Zonen können von den zuständigen Präfekten festgelegt werden. So sind etwa in Paris zwölf internationale Tourismuszonen und sechs Bahnhöfe mit außergewöhnlichem Besucheraufkommen ausgewiesen. Zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen können durch Präfekten oder den Bürgermeister an bis zu zwölf Sonntagen genehmigt werden.

3.6. Griechenland

In Griechenland ist die Sonntagsöffnung grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme regelt das Arbeitsgesetz[7] für Restaurants, Bäckereien, Bars, Cafés, Milchgeschäfte, Kantinen, Blumenläden, Kioske und ähnliche Geschäfte, Fotogeschäfte, Schuhputzer und Nussgeschäfte. Durch den zuständigen regionalen Gouverneur können in ausgewiesenen Tourismuszentren weitere Ausnahmen genehmigt werden.

---

5 Code du travail : Titre III : Repos et jours fériés, chapitre II : Repos hebdomadaire (Articles L3131-1 à L3134-16) (frz.), abrufbar in der französischen Gesetzesdatenbank: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006072050/LEGISCTA000006160755/#LEGISCTA000006160755.

6 Eine vollständige Liste der betroffenen Aktivitäten enthält Artikel R.3132-5 des Code du travail, abrufbar in der französischen Gesetzesdatenbank: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000032671694/.

7 Regulierung der Arbeit, der Gewerkschaftsrechte, der Arbeitshygiene und der Arbeitssicherheit und der Arbeitsorganisation, Νόμος 2224/1994 : Ρύθμιση θεμάτων εργασίας, συνδικαλιστικών δικαιωμάτων, υγιεινής και ασφάλειας των εργαζομένων και οργάνωσης υπ. Εργασίας και των εποπτευομένων από αυτό νομικών προσώπων και άλλες διατάξεις (gr.),
abrufbar in der griechischen Gesetzesdatenbank:
https://www.e-nomothesia.gr/kat-somateia-sundikalistikes-eleutheries/n-2224-1994.html.

2020 wurde zudem für bestimmte gesetzlich festgelegte städtische und weitere durch wirtschaftliche Aktivität geprägte Gebiete von Mai bis Oktober (mit Ausnahme des zweiten Sonntags im August) die Möglichkeit der optionalen Sonntagsöffnung geschaffen. Die optionale Öffnung an anderen Sonntagen kann zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für jeweils ein Jahr durch den regionalen Gouverneur nach Beratung mit den Gewerkschaften und lokalen Wirtschaftsverbänden genehmigt werden. Für Geschäfte in Gemeinden mit weniger als 5.000 ständigen Einwohnern gilt die optionale Möglichkeit der Sonntagsöffnung ganzjährig.

Das Arbeitsgesetz regelt auch die arbeitsrechtlichen Implikationen der Sonntagsöffnung.

Die zulässigen Öffnungszeiten an Sonntagen sind ebenfalls gesetzlich geregelt.[8] Danach ist die Sonntagsöffnung von 11 Uhr bis 20 Uhr erlaubt. Die Öffnungszeiten können auf der Grundlage regionaler Besonderheiten und Bedürfnisse verlängert werden. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Tankstellen, Restaurants, Bars, Cafés, Kantinen, Blumenläden, Kioske, Fotostudios und Nussgeschäfte. Einrichtungen der Gastronomie können vom 1. Oktober bis 31. März bis 2 Uhr und vom 1. April bis 30. September bis 2.30 Uhr offengehalten werden.

3.7. Irland

In Irland dürfen Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen öffnen. Zwar gibt es ein Parlamentsgesetz aus dem Jahr 1938, das die Sonntagsöffnung verbietet. Das Gesetz sieht jedoch auch vor, dass bestimmte Gebiete durch Ministerialerlass von diesem Verbot ausgenommen werden können. Bereits 1938 nahm der zuständige Minister das gesamte Staatsgebiet dauerhaft von diesem Verbot aus.[9]

3.8. Kroatien

In Kroatien dürfen Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen öffnen. Nach dem kroatischen Handelsgesetz *(Trade Act)* legen die Gewerbetreibenden die Öffnungszeiten der Geschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzes fest, wobei die Bedürfnisse der Kunden, die Anzahl der Beschäftigten im Ladengeschäft und deren Rechte aus Gesetz, Tarifvertrag und Arbeitsvertrag zu berücksichtigen sind.

---

8 Vorschriften über die Regulierung des Produktmarktes und die Erbringung von Dienstleistungen und anderen Bestimmungen, Νόμος 4177/2013 : Κανόνες ρύθμισης της αγοράς προϊόντων και της παροχής υπηρεσιών και άλλες διατάξεις, abrufbar in der griechischen Gesetzesdatenbank: https://www.e-nomothesia.gr/kat-agoranomikes-diatakseis/n-4177-2013.html.

9 Shops (Hours of Trading) Act, 1938, abrufbar in der irischen Gesetzesdatenbank: http://www.irishstatutebook.ie/eli/1938/act/3/enacted/en/print.html;
S.I. No. 188/1938 - Shops (Hours of Trading) Act, 1938 (Part IV) (Exempted Area) Order, 1938, abrufbar in der irischen Gesetzesdatenbank: http://www.irishstatutebook.ie/eli/1938/sro/188/made/en/print.

Derzeit gibt es jedoch Bestrebungen, den Sonntag als wöchentlichen Ruhetag für die Beschäftigten im Einzelhandel festzuschreiben. Derzeit liegt ein Entwurfsvorschlag für eine entsprechende Änderung des Arbeitsgesetzes *(Labor Act)* vor. Um den wirtschaftlichen Interessen des Handels entgegenzukommen, soll jeder Gewerbetreibende die Möglichkeit haben, 16 Arbeitssonntage im Jahr festlegen zu können. Dieser Gesetzesentwurf befindet sich nach Angaben des kroatischen Parlaments aktuell noch nicht im offiziellen Gesetzgebungsverfahren.

3.9. Lettland

In Lettland gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen zur Ladenöffnung, sodass die Öffnung von Einzelhandelsgeschäften an Sonntagen ohne Einschränkung möglich ist.

3.10. Litauen

Das litauische Arbeitsgesetz[10] verbietet die Öffnung von Einzelhandelsgeschäften an insgesamt 16 gesetzlich festgelegten Feiertagen. Das Arbeitsgesetz sieht außerdem grundsätzlich den Sonntag als Ruhetag vor, an dem die meisten Einzelhandelsgeschäfte geschlossen bleiben. Die Öffnung ist jedoch mit Zustimmung der Beschäftigten auch am Ruhetag möglich, wenn dem unter anderem nicht Bestimmungen eines Kollektivvertrags entgegenstehen.

3.11. Luxemburg

In Luxemburg gelten zwingende Ladenschlusszeiten, die von allen Einzelhandelsgeschäften einzuhalten sind. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Kundenverkehr und Verkauf von 6 Uhr bis 13 Uhr gestattet. Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Caterer, Verbrauchermessen, sowie Zeitungs-, Zeitschriften-, Souvenir- und Tabakwarenläden dürfen sonntags bis 18 Uhr geöffnet bleiben. Die Generaldirektion für Mittelstand *(Direction générale des classes moyennes)* des luxemburgischen Wirtschaftsministeriums kann auf Antrag eines Berufsverbands oder einer Gemeindeverwaltung generelle Ausnahmen für einen oder mehrere Zweige des Handels oder des Handwerks verfügen. Auf Antrag eines einzelnen Gewerbetreibenden können individuelle Ausnahmen für 24 Stunden pro Jahr gewährt werden.

---

10 Lietuvos Respublikos darbo kodekso patvirtinimo, įsigaliojimo ir įgyvendinimo įstatymas (litauisch), abrufbar im Internet unter: https://www.e-tar.lt/portal/en/legalAct/f6d686707e7011e6b969d7ae07280e89/NPnlhupEvg.

3.12. Niederlande

Nach dem niederländischen Gesetz über die Ladenöffnungszeiten[11] dürfen die Geschäfte in den Niederlanden sonntags nicht öffnen. Ausgenommen hiervon sind Apotheken, Geschäfte in Krankenhäusern oder Pflegeheimen, Geschäfte in Bahnhöfen, Flughäfen und Tankstellen sowie Autobahnraststätten, Geschäfte der gewerblichen Schifffahrt und Zeitschriftenläden. Seit 2013 können die Gemeinden darüber hinaus entscheiden, ob und in welchem Umfang sie in ihrem Gemeindegebiet Ausnahmen von den Sonntagsöffnungszeiten zulassen.[12]

3.13. Österreich

Das österreichische Öffnungszeitengesetz 2003[13] enthält ein Verbot, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Verkaufsstellen offen zu halten. Ausnahmen sieht das Öffnungszeitengesetz für Bahnhöfe, Autobusbahnhöfe, Flughäfen, Schiffslandeplätze, Theater, Museen, Kinos, Konzerthäuser, Kongressgebäude, Zirkusse, Sporthallen, Sportplätze und Publikumsmessen vor. Zudem dürfen die Landeshauptleute der neun Bundesländer durch Verordnung Ausnahmen verfügen für Pendler/innen, Tourismusgebiete und Einkaufsevents sowie, soweit „ein besonderer regionaler Bedarf“ besteht.[14]

---

11 Winkeltijdenwet (ndl.), abrufbar in der niederländischen Internetgesetzesdatenbank: https://wetten.overheid.nl/BWBR0007952/2013-07-01.

12 Nähere Information zu Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden in englischer Sprache bietet die niederländischen Regierung in ihrem Internetauftritt: https://business.gov.nl/regulation/trading-hours/.

13 Öffnungszeitengesetz 2003, Fassung vom 01.10.2021, abrufbar im Internet: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008541.

14 Zu diesen Verordnungen siehe exemplarisch für Vorarlberg:
Sonn- und Feiertags-Öffnungszeitenverordnung 2020, abrufbar im Internet unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20001607&FassungVom=2022-11-12;
Wochenend- und Feiertagsruheverordnung 1985 in der Fassung von 1997, abrufbar im Internet unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000464;
für Wien:
Wiener Öffnungszeitenverordnung 2008, abrufbar im Internet unter: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000349.

3.14. Portugal

In Portugal ist die Sonntagsöffnung von Einzelhandelsgeschäften nach den gesetzlichen Bestimmungen[15] erlaubt. Die Öffnungszeiten sind durch Gesetzesverordnung[16] festgelegt. Die lokalen Behörden können über die Öffnungszeiten großer Einzelhandelsgeschäfte entscheiden. Sie können die Öffnungszeiten in Gebieten verlängern, in denen dies insbesondere aufgrund des Tourismus gerechtfertigt ist, sie können die Öffnungszeiten aber auch einschränken, um die Öffentlichkeit und deren Lebensqualität zu schützen.

3.15. Rumänien

In Rumänien dürfen Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungseinrichtungen an jedem Tag der Woche und damit auch sonntags für die Öffentlichkeit geöffnet sein. Jeder Gewerbetreibende legt seine Öffnungszeiten unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, der geltenden Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie der Anordnungen der örtlichen Behörden im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Handelswaren und Dienstleistungen entsprechend den Verbraucherbedürfnissen fest.

3.16. Schweden

In Schweden gibt es seit 1972 keine gesetzlichen Vorgaben für die Öffnung von Geschäften. Einzige Ausnahme ist das im Staatsmonopol betriebene *Systembolaget* für den Einzelhandelsverkauf alkoholischer Getränke, welcher sonntags nicht öffnen darf.

Jedoch sieht das schwedische Arbeitszeitgesetz[17] für die Beschäftigten eine tägliche Ruhezeit vor, die die Zeit zwischen Mitternacht und 5 Uhr umfassen muss, sodass Einzelhandelsgeschäfte in dieser Zeit geschlossen bleiben müssen, soweit nicht eine besondere Ausnahmegenehmigung vorliegt.

---

15 Decreto-Lei n.º 48/96 de 15 de maio (port.), abrufbar im Internet unter: https://data.dre.pt/web/guest/pesquisa/-/search/469018/details/maximized; Decreto-Lei n.º 10/2015 de 16 de janeiro (port.), abrufbar im Internet unter: https://data.dre.pt/web/guest/pesquisa/-/search/66229856/details/maximized.

16 Decreto-Lei n.º 48/96 de 15 de maio (port.), abrufbar im Internet unter: https://data.dre.pt/web/guest/pesquisa/-/search/469018/details/maximized.

17 Arbetstidslag (1982:673) (schwed.), abrufbar im Internetauftritt des schwedischen Parlaments unter: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/arbetstidslag-1982673_sfs-1982-673; inoffizielle Übersetzung in englischer Sprache: Working Hours Act (1982:673), abrufbar im Internet unter: https://www.government.se/contentassets/1b29fd35b2544f13875137beab80911a/1982673-working-hours-act.pdf).

3.17. Slowakei

Einzelhandelsgeschäfte in der Slowakei dürfen an Sonntagen öffnen. Eine Ausnahme gilt für Sonntage, auf die gesetzliche Feiertage und andere arbeitsfreie Tage fallen.[18]

3.18. Slowenien

Seit dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 dürfen Einzelhandelsgeschäfte in Slowenien an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht mehr öffnen. Eine Ausnahme gilt für Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 200 Quadratmetern, sofern sie an Tankstellen, Grenzübergängen, Häfen, die für den öffentlichen Verkehr geöffnet sind, Flughäfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder Krankenhäusern betrieben werden. Eine weitere Ausnahme gilt für die Sonntagsöffnung in Geschäften bis zu 200 Quadratmetern, soweit dabei ausschließlich der Einzelunternehmer selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Prokurist oder der Vertreter einer juristischen Person tätig werden. Zulässig ist deren Unterstützung durch Aushilfskräfte[19] wie zum Beispiel Studenten.

3.19. Spanien

In Spanien sind die Ladenöffnungszeiten auf nationaler Ebene gesetzlich geregelt.[20] Jedoch sind die Regionen *(Comunidades Autónomas)* aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit zur Regelung des Binnenhandels befugt, die gesetzlichen Bestimmungen an regionale Besonderheiten anzupassen.

Nach nationaler Vorgabe muss an mindestens 16 Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit der Ladenöffnung bestehen. Die Regionen können diese Mindestzahl für ihr Gebiet entsprechend ihren gewerblichen Bedürfnissen erhöhen oder verringern, aber nicht auf weniger als zehn Sonn- oder Feiertage. Dabei sollen die Regionen die kommerzielle Attraktivität dieser Tage für die Verbraucher berücksichtigen. Erlaubt bleiben muss die Ladenöffnung an mindestens einem Sonn- oder Feiertag, wenn mehrere solcher Tage aufeinanderfolgen, an Sonn- oder Feiertagen während der Schlussverkaufszeiten, an Sonn- oder Feiertagen mit besonders hohem Tourismusaufkommen in der jeweiligen Region sowie während der Weihnachtskampagne. Die Festlegung der Öffnungszeiten obliegt allein dem Betreiber.

---

18 241/1993 Z. z. Časová verzia predpisu účinná od 01.01.2021 (slowakisch), abrufbar in der slowakischen Gesetzesdatenbank: https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/1993/241/20210101.

19 *„persons who may perform temporary or occasional work“*.

20 Ley 1/2004, de 21 de diciembre, de Horarios Comerciales (span.), abrufbar im Internet unter: https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2004-21421.

Geschäfte zum Verkauf von Brot und Gebäck, Fertiggerichten, Presseartikeln und Treibstoffen sowie Floristikgeschäfte sind ohne jede Beschränkung auch sonntags möglich. Dasselbe gilt für Läden mit einer Verkaufsfläche von weniger als 300 Quadratmetern, Geschäfte an Flughäfen, Häfen und anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie für Geschäfte in von den Regionen festgelegten beliebten Tourismusgebieten.

3.20. Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik dürfen alle Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen geöffnet sein. Lediglich an insgesamt sieben gesetzlichen Feiertagen ist der Verkauf verboten.

3.21. Ungarn

In Ungarn ist die Festlegung der Öffnungszeiten den Gewerbetreibenden selbst überlassen, die dabei jedoch die Verbrauchernachfrage sowie die Interessen der Beschäftigten und der benachbarten Bevölkerung berücksichtigen müssen.

Im März 2015 war ein gesetzliches Verkaufsverbot an Sonntagen eingeführt worden, das jedoch bereits im April 2016 wieder aufgehoben wurde.

3.22. Vereinigtes Königreich

Der *Sunday Trading Act 1994* (STA 1994)[21] regelt die Sonntagsöffnung in England und Wales. Ähnliche Bestimmungen gelten für Nordirland, während es in Schottland keine dem STA 1994 vergleichbaren Beschränkungen gibt.

Derzeit wird im STA 1994 hinsichtlich der Zulassung der Sonntagsöffnung nach der Größe der Verkaufsstellen unterschieden. Demnach dürfen Geschäfte mit mehr als 280 Quadratmeter Verkaufsfläche an Sonntagen nicht länger als sechs zusammenhängende Stunden zwischen 10 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein. Demgegenüber gibt es für kleine Geschäfte keinerlei Beschränkung der Sonntagsöffnung.

Von den Bestimmungen des STA 1994 gänzlich ausgenommen sind Hofläden, der Verkauf von Motor- und Fahrradzubehör, Ausstellungsstände, Apotheken für den Verkauf von Medikamenten, Läden an Flughäfen, Bahnhöfen und auf Seeschiffen sowie Läden an Tankstellen und Autobahnraststätten.

---

21 Sunday Trading Act 1994 (engl.), abrufbar in der britischen Gesetzesdatenbank: https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1994/20/contents.

Im Frühjahr 2020 gab es Bestrebungen für eine zeitlich begrenzte Aufhebung der Beschränkungen der Sonntagsöffnung zur Unterstützung der Verbraucher in der Pandemiesituation. Eine entsprechende Regelung hatte es bereits 2012 während der Olympischen Spiele in London gegeben. Das Vorhaben stieß vor allem bei den Gewerkschaften auf Vorbehalte und wurde nicht umgesetzt.[22]

3.23. Zypern

In Zypern sind die Ladenöffnungszeiten detailliert gesetzlich geregelt.[23] Danach ist eine Öffnung von Geschäften an Sonntagen grundsätzlich nicht erlaubt. Sonderregelungen gelten für insgesamt 15 Kategorien von Geschäften. Hierzu zählen unter anderem Bäckereien, Konditoreien, Kioske, „Convenience Stores", Geschäfte in Flughäfen, Häfen oder Hotels, Autovermietungen, Kinos, Blumenläden, Gärtnereien sowie Friseure, soweit dort die für die jeweilige Kategorie festgelegten Produkte und Dienstleistungen angeboten werden. Durch Ministerialverordnung können außerdem die Tourismussaison festgelegt, besondere touristische Gebiete ausgewiesen und besondere saisonale Öffnungszeiten für dort ansässige Geschäfte erlassen werden.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich bei den untersuchten Ländern hinsichtlich der Regelung der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen im Wesentlichen zwei Gruppen unterscheiden: Länder, in denen Einzelhandelsgeschäfte sonntags generell geöffnet sein dürfen, und solche mit einem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsöffnung mit Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Gruppen finden sich aber diverse Abstufungen.

Zu den Ländern, in denen die Ladenöffnung nicht gesetzlich geregelt ist oder die Sonntagsöffnung ausdrücklich erlaubt ist, gehören **Belgien**, **Dänemark**, **Estland**, **Finnland**, **Kroatien**, **Lettland**, **Litauen**, **Luxemburg**, **Portugal**, **Rumänien**, **Ungarn**, die **Tschechischen Republik** sowie **Schweden**, das nur ein Sonntagsverkaufsverbot für Alkohol kennt. Zum Teil gilt eine Ausnahme für gesetzliche Feiertage, die auf einen Sonntag fallen. In **Kroatien**, **Rumänien** und **Ungarn** ist die Festlegung der Öffnungszeiten den Gewerbetreibenden überlassen, die hierbei jedoch vor allem Arbeitnehmerrechte und Verbraucherbedürfnisse beachten müssen. In **Luxemburg** und **Portugal** unterliegt die generell zulässige Sonntagsöffnung strengen Zeitvorgaben. In **Belgien** und **Litauen**

---

22 Vgl. zur Diskussion im Vereinigten Königreich insgesamt sowie zu den Arbeitnehmerrechten in diesem Zusammenhang: Conway, Lorraine: Shop opening hours and Sunday trading, House of Commons Library, Briefing Paper CBP 5522, 11 June 2020 (eng.), abrufbar im Internetauftritt der House of Commons Library: https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/sn05522/.

23 Gesetz über den Betrieb von Geschäften und die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter, Ο περί της Ρύθμισης της Λειτουργίας Καταστημάτων και των Όρων Απασχόλησης των Υπαλλήλων τους, Νόμος του 2006 (N. 155(I)/2006) (gr.), abrufbar in der zyprischen Gesetzesdatenbank: http://www.cylaw.org/nomoi/indexes/2006_1_155.html.

dürfen Einzelhandelsgeschäfte ebenfalls an Sonntagen öffnen, müssen dafür jedoch einen anderen wöchentlichen Ruhetag einhalten.

Ein grundsätzliches Verbot der Sonntagsöffnung besteht demgegenüber in **Deutschland**, **Frankreich**, **Griechenland**, den **Niederlanden**, **Österreich**, **Slowenien**, **Spanien**, dem **Vereinigten Königreich** und **Zypern**. Ausnahmen gelten zumeist für bestimmte Warengruppen oder Gruppen von Verkaufsstellen, für eine festgelegte Höchstzahl von Sonntagen und/oder für besonders ausgewiesene Gebiete. In **Slowenien**, **Spanien** und dem **Vereinigten Königreich** wird bei der Zulassung der Sonntagsöffnung nach der Größe der Verkaufsfläche differenziert. Einen Sonderfall stellt **Irland** dar, dessen gesetzlich angeordnetes Sonntagsöffnungsverbot durch untergesetzliches Recht außer Kraft gesetzt ist.

Unterschiede bestehen in den untersuchten Ländern auch hinsichtlich der Regelungszuständigkeit. Während in **Deutschland** allein die Bundesländer für die Regelung der Ladenöffnungszeiten zuständig sind, ist die Frage der Sonntagsöffnung von Läden in den meisten Ländern auf nationaler Ebene geregelt; in **Spanien** obliegt es innerhalb eines nationalen Rahmens den Regionen, die Zahl verkaufsoffener Sonntage festzulegen. Die Entscheidung über gesetzlich vorgesehene Ausnahmen von einem Sonntagsöffnungsverbot im Einzelfall ist zumeist auf lokale Organisationseinheiten übertragen.

Hervorzuheben ist der in einigen Mitgliedstaaten deutlich werdende enge Zusammenhang der Frage der Sonntagsöffnung von Geschäften mit dem Schutz der Arbeitnehmer. So sind entsprechende Regelungen zum Beispiel in **Frankreich, Griechenland**, **Litauen**, **Schweden** und **Zypern** Teil der Arbeitsgesetze und auch der in **Belgien** und **Litauen** als Ausgleich für eine Sonntagsöffnung vorgesehene wöchentliche Ruhetag sowie die aktuelle Diskussion um die Einführung eines Verbots der Sonntagsöffnung in **Kroatien** verweisen auf diesen Zusammenhang. Demgegenüber findet der in den Regelungen der deutschen Bundesländer nicht selten zum Ausdruck kommende Schutz der Religionsausübung in den anderen Ländern soweit ersichtlich keine Entsprechung.

***